



Pneumatit®

bringt Leben
in Beton

Sicherheitsdatenblatt

Seite 1 / 5

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Handelsname:	PNEUMATIT®		
Überarbeitet am:	11.01.2023	Datum des Inkrafttretens:	21.03.2018
Version:	1.3	Ersetzt Version 1.2:	18.12.2020

1. Produktidentifikator

- 1.1 Produktidentifikator: PNEUMATIT®
Markennummer: 599596
- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Relevante identifizierte Verwendungen: Beton-Zusatzstoff
- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:
Hersteller / Lieferant: Pneumatit AG
Strasse / Postfach: Klosterplatz 1
Nat.-Kenn./PLZ/Ort: CH – 8462 Rheinau
Telefon: Tel: +41(0)52 304 91 90
Email: kontakt@pneumatit.ch
Website: www.pneumatit.ch
- 1.4 Notrufnummer:
Keinerlei Gefährdungspotenzial!

2. Mögliche Gefahren

- 2.1 Einstufung des Stoffs:
Kein Gefahrenpotenzial.
- 2.2 Kennzeichnungselemente:
Kein Gefahrenpotenzial.
- 2.3 Sonstige Gefahren:
Keine. Es besteht keinerlei Gesundheitsgefährdung, weder bei Einatmen, Verschlucken noch bei Berührung mit der Haut, Schleimhäuten oder Augen.

3. Zusammensetzung / Angaben Bestandteile

- 3.1 Stoffe:
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.
- 3.2 Gemische:
Zusammensetzung / Angaben zu Herstellung und Bestandteilen:
Pneumatit® ist flüssig auf Wasserbasis mit 0.007 Promille Alkohol. Alle Ausgangsstoffe sind natürlicher Art und stofflich nur in geringsten Spuren vertreten (Bleisulfid, Cuprit, Calciumcarbonat, Kupfersulfat, elementarer Schwefel, Blei, Eisen, Gold, Kupfer, Quecksilber, Silber, Zink, Euphorbium, Gingko, Knochen, Nautiluschale). Die rein manuelle Verarbeitung in rund 100 Schritten umfasst z.B. die Anwendung eines natürlichen Magnetfelds und rhythmische Temperatur-, Licht- und Klangwirkungen. Pneumatit® hat das homöopathische Format D7: in 7 Schritten wird stets 1 Teil Ausgangssubstanz mit 9 Teilen Wasser verdünnt und dynamisiert. Teilfabrikate werden bereits in Potenzstufen zwischen D4 und D45 in den allgemeinen Herstellungsprozess eingeführt. Das farblose Fertigprodukt wird mit dem Lebensmittelzusatzstoff E132 (Indigotin) getönt. Lösungsmittel oder andere chemisch-toxisch bedenkliche Substanzen werden keine verwendet. Chemisch ist Pneumatit® inert und hat nachweislich Trinkwasserqualität:
- | | |
|--------------------------|--------|
| pH-Wert | 6,95 |
| Chloride (mg/l) | 40 |
| Sulfate (mg/l) | 100 |
| Blei (mg/l) | < 0,01 |
| Zink (mg/l) | 0,015 |
| Na2O-Äquivalent (mg/l) | 64 |
| Gesamtkohlenstoff (mg/l) | 54 |

**Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006**

Handelsname: PNEUMATIT®

Überarbeitet am: 11.01.2023

Datum des Inkrafttretens: 21.03.2018

Version: 1.3

Ersetzt Version 1.2: 18.12.2020

4. Erste-Hilfe-Massnahmen4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen:

Pneumatit® ist gefahrlos und verlangt nach keiner Kontaktart Erste-Hilfe-Massnahmen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine notwendig.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung5.1 Löschmittel:

Pneumatit® ist nicht entzündlich, nicht brennbar und reagiert auch mit keinen anderen Substanzen.

5.2 Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren:

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Keine. Pneumatit® ist nicht entzündlich und nicht brennbar.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Es sind keinerlei Massnahmen notwendig.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Es sind keinerlei Massnahmen notwendig.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Es ist keine besondere Reinigung nötig.

7. Handhabung und Lagerung7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Es sind keine Massnahmen notwendig.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Es sind keine Massnahmen notwendig.

Zur Wahrung der Produktqualität: kühl, frostfrei und vor Licht geschützt lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Pneumatit vor Kontaminierung durch andere Substanzen wie chemische Zusatzstoffe (explizit Luftporenbildner) schützen. Die Verbindung darf erst im Frischbeton zustande kommen.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unserer Leistungserklärung und unseren Anleitungen.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung8.1 Zu überwachende Parameter:

Keine.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung:

Es sind weder allgemeine noch persönliche Schutzmassnahmen erforderlich.

**Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006**

Handelsname: PNEUMATIT®

Überarbeitet am: 11.01.2023

Datum des Inkrafttretens:

21.03.2018

Version: 1.3

Ersetzt Version 1.2:

18.12.2020

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chem. Eigenschaften:**

Erscheinungsbild:

- Aussehen: Leicht bläuliche, klare Flüssigkeit

- Geruch: Geruchlos.

Sicherheitsrelevante Daten:

- Keine.

9.2 Sonstige Angaben:

Chemisch ist Pneumatit® inert und entspricht Wasser.

Für die europaweite CE-Kennzeichnung nach ETA-16/0551 hat Pneumatit® unter anderen die Prüfung für EN1008 bestanden und erfüllt damit den Anforderungen von Zugabewasser für Beton.

10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Reaktivität:**

Keine.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil.

10.3 Gefährliche Reaktionen:

Keine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine.

10.6 Gefährliche Zersetzungspunkte:

Keine.

11. Toxikologische Angaben**11.1 Toxikologische Wirkung:**

Da Pneumatit® chemisch-physikalisch Wasser entspricht und inert ist, ist er in keiner Weise toxikologisch aktiv oder gefährlich. Dies betrifft sämtliche relevanten Parameter wie: Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Augenschädigung/-reizung, Sensibilisierung der Atemwege/Haut, Keimzell-Mutagenität, Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter oder einmaliger Exposition, Aspirationsgefahr.

12. Umweltbezogene Angaben**12.1 Toxizität:**

Keine.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Gegeben.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Keines.

12.4 Mobilität am Boden:

Versickert gefahrlos.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Gemäss den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Keine.

**Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006**

Handelsname:	PNEUMATIT®		
Überarbeitet am:	11.01.2023	Datum des Inkrafttretens:	21.03.2018
Version:	1.3	Ersetzt Version 1.2:	18.12.2020

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung:**

Unbedenklich. Das Produkt ist rein biologisch, besitzt Lebensmittelqualität und birgt keine Gefahren für die Umwelt.

Auch ungereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport**14.1 UN-Nummer:**

Nicht vorhanden. Das Produkt enthält keine gefährdenden Stoffe.

14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

–

14.3 Transportgefahrenklasse:

- ADR/RID (Land): kein Gefahrgut

- IMDG/UN (See): kein Gefahrgut

- ICAO/IATA-DGR (Luft): kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe:

Keine.

14.5 Umweltgefahren:

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe:

- ADR/ RID / IMDG-Code: nein

- ICAO-TI / IATA-DGR: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:

Keine. Siehe Abschnitte 6 – 8.

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code:

Die Abgabe erfolgt nur in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

- Verschmutzungskategorie (X, Y oder Z): nicht festgelegt

- Schiffstyp (1, 2 oder 3): nicht festgelegt

15. Rechtsvorschriften**15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Zusatzstoff:**

Es sind weder besondere EU- noch besondere nationale-Vorschriften wirksam (Wassergefährdung, technische Regeln für Gefahrstoffe, Lösungsmittelverordnung usw.). Pneumatit® ist chemisch inert, nicht-toxisch und lösungsmittelfrei.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Pneumatit® wurde keiner besonderen Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. Sonstige Angaben**16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version:**

Fehlende Auflistung der Änderungen gegenüber der Vorgängerversion

- Von 1.0 auf 1.1: Genauere Beschreibung des Herstellungsprozesses von Version in Punkt 3.2

- Von 1.1 auf 1.2: neues Layout

**Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006**

Handelsname:	PNEUMATIT®		
Überarbeitet am:	11.01.2023	Datum des Inkrafttretens:	21.03.2018
Version:	1.3	Ersetzt Version 1.2:	18.12.2020

Ergänzung in 7.3

- Pneumatit vor Kontaminierung durch andere Substanzen wie chemische Zusatzstoffe (explizit Luftporenbildner) schützen. Die Verbindung darf erst im Frischbeton zustande kommen.

Ergänzung in 9.2

- Für die europaweite CE-Kennzeichnung nach ETA-16/0551 hat Pneumatit® unter anderen die Prüfung für EN1008 bestanden und erfüllt damit den Anforderungen von Zugabewasser für Beton.

16.2 Literaturangaben:

Vorschriften:

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1000
- CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2017/776

16.3 Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
CAS	Chemical Abstracts Service
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
IATA-DGR	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization -Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK	Wassergefährdungsklasse